

Promotionsordnung und Prüfungsreglement für Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im Bereich Elektro der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Februar 2004

[Gültig für Lehrgänge mit Studienbeginn ab 20.8.2018]

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
2 Aufnahmebedingungen.....	2
3 Ausbildungsumfang.....	2
4 Modulprüfungen.....	2
5 Durchführung der Modulprüfungen.....	2
6 Prüfungsergebnisse und Promotion.....	2
7 Prüfungsorgane.....	3
8 Prüfungsgebühren, Entschädigungen.....	3
9 Rechtsmittel.....	3
10 Schlussbestimmung.....	4
Anhang.....	5

Die Schulkommission der TBZ Höheren Fachschule beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die TBZ Höhere Fachschule führt, gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003 Vorbereitungslehrgänge für Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen in verschiedenen Fachrichtungen durch.
- 1.2 Die von der TBZ Höheren Fachschule angebotenen Vorbereitungslehrgänge für Höhere Fachprüfungen (HFP) und Berufsprüfungen (BP) sind dem Anhang zu entnehmen.
- 1.3 Die Ausbildungsgänge sind in einzelne Module aufgeteilt. Die einzelnen Module sind für jede HFP und BP in einem Modulübersichtsblatt festgehalten und müssen den aktuellen Vorgaben der „Organisation der Arbeitswelt“ (OdA) entsprechen.

2 Aufnahmebedingungen

- 2.1 Für die Aufnahme in die Vorbereitungslehrgänge HFP und BP sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Vorgaben der OdA
 - b) Eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss einer Ausbildung gemäss Vorgaben der OdA

3 Ausbildungsumfang

- 3.1 Die Anzahl Lektionen pro Modul werden im Modulübersichtsblatt festgehalten. Sie können von den empfohlenen Richtstundenzahlen der OdA abweichen.

4 Modulprüfungen

- 4.1 Es gelten die Wegleitungen der OdA zur Prüfungsordnung der Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen.
- 4.2 Die Modulprüfungen finden nach Abschluss eines Moduls statt. Es werden zu jedem Modul Repetitionsprüfungen angeboten.

5 Durchführung der Modulprüfungen

- 5.1 Die Abnahme der Modulprüfung hat durch mindestens zwei Experten/innen zu erfolgen. Die Ausführung der schriftlichen Prüfung ist zu überwachen.
- 5.2 Die zulässigen Hilfsmittel werden in den Prüfungsmerkblättern bekanntgegeben.
- 5.3 Die Modulprüfungen werden vom Lehrgangleiter organisiert und geleitet.
- 5.4 Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften und Experten/innen erstellt.

6 Prüfungsergebnisse und Promotion

- 6.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste Note; 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- 6.2 Das Ergebnis wird in einem Modulnachweis festgehalten.
- 6.3 Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann Einblick in seine Prüfungsarbeiten nehmen.
- 6.4 Damit eine Modulprüfung als bestanden gilt, muss in jedem Lernfeld die Note 4.0 erreicht werden. Wenn im Modul 1 in einzelnen Lernfeldern die Note 4.0 nicht erreicht wird, der Mittelwert der gesamten Modulprüfung aber 4.0 erreicht, so ist die Voraussetzung für die Promotion in das 2. Semester erfüllt und Nachholprüfungen in den nicht bestandenen Lernfeldern können abgelegt werden. Ist der Mittelwert der Modulprüfung unter 4.0, kann der Lehrgang erst nach bestandener Nachholprüfung in allen ungenügenden Lernfeldern fortgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung HF.

- 6.5 Wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden oder gegen die Prüfungsordnung verstossen wird, so ist die Prüfung zu unterbrechen. Der Prüfungsleiter und die Experten/innen untersuchen unverzüglich den Vorfall. Erweist sich die Anzeige als begründet, so muss die Modulprüfung gemäss Ziffer 4 wiederholt werden.

7 Prüfungsorgane

- 7.1 Die Fachkommission ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Ablauf der Modulprüfungen. Ihr obliegen insbesondere:
- die Wahl der Prüfungsexpert/innen und der Chefexperten/innen
 - die Wahl der Prüfungsleitung
 - der Entscheid von Einsprachen
- 7.2 Die Fachkommission besteht aus max. 12 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 2 Fachvertreter/innen der Wirtschaft und der OdA
 - Fachleute aus den Gebieten der Informatik, Automobiltechnik und Elektrotechnik und Tontechnik
 - 1 Fachmann/frau auf dem Gebiet der Kommunikation und Pädagogik
 - 1 Vertretung der Lehrerschaft der TBZ Höheren Fachschule
 - Leitung der TBZ Höheren Fachschule
 - Rektor/in und ein weiteres Mitglied der Schulleitung der Technischen Berufsschule Zürich
 - 1 Vertretung der Schulkommission
- 7.3 Die Fachkommission und ihr Präsidium werden von der Schulkommission der Technischen Berufsschule Zürich gewählt. Die Lehrerschaft der Höheren Fachschule und die Schulleitung haben ein Vorschlagsrecht. Die Vertretung der Lehrerschaft wird durch die Lehrpersonen der Höheren Fachschule bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.
- 7.4 Das Präsidium bietet die Fachkommission zu den Sitzungen auf, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung verlangt. Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Das Sitzungsgeld richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 7.5 Die Fachkommission wählt für einzelne Fachgebiete Chefexperten/innen mit folgenden Funktionen:
- Kontrolle der ordnungsgemässen Durchführung der Prüfungen in den zugeteilten Fachgebieten
 - Überwachung der Leistungsbewertung
- 7.6 Als Prüfungsexperten/innen, sind erfahrene Fachleute einzusetzen. Sie müssen mindestens das Bildungsniveau aufweisen, das an der Prüfung im entsprechenden Fach verlangt wird. Bei der Wahl der Experten/innen, sind die OdA, die Arbeitgeber/innen, die Arbeitnehmer/innen sowie die Berufsschule angemessen zu berücksichtigen.
- 7.7 Die Fachkommission kann zur Behandlung von Rekursen einen Ausschuss beauftragen, welcher der Fachkommission eine Empfehlung zu Einspracheentscheiden abgibt. Entscheide der Fachkommission sind auch per Zirkularbeschluss mit absolutem Mehr möglich.

8 Prüfungsgebühren, Entschädigungen

- 8.1 Die Prüfungsgebühren werden von der Bildungsdirektion festgelegt.
- 8.2 Die Expert/innen werden für ihre Tätigkeit nach den Ansätzen der Bildungsdirektion entschädigt.

9 Rechtsmittel

- 9.1 Gegen Entscheide der Leitung HF über Abweisung, Ausschluss oder Semesterqualifikation kann in erster Instanz bei der Fachkommission Einsprache erhoben werden.
Gegen Entscheide der Fachkommission kann in erster Instanz bei der Schulkommission der TBZ Einsprache erhoben werden.
- 9.2 Rekurse gegen erstinstanzliche Einspracheentscheide sind an das Generalsekretariat der Bildungsdirektion zu richten.

- 9.3 Einsprachen und Rekurse, sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen. Sie müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Für das Verfahren gilt im Übrigen das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Für die Bearbeitung der Einsprachen und Rekurse gilt die Gebührenordnung des Kantons.
- 9.4 Gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zu einem Modul bzw. die Beurteilung eines Kompetenznachweises kann innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Entscheids bei der Fachkommission schriftlich und eingeschrieben Beschwerde eingereicht werden. Gründe für eine Beschwerde sind Verfahrensfehler, die Verletzung von Rechtsnormen sowie objektiv krasse Fehlbeurteilungen. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die Fachkommission. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung an die QS-Kommission der OdA weitergezogen werden.

10 Schlussbestimmung

- 10.1 Dieses Reglement gilt für die im Anhang aufgeführten Lehrgänge mit Lehrgangstart ab 20.8.2018

Genehmigt an der FK-Sitzung vom 28. Mai 2019

ANHANG ZUR

Promotionsordnung und Prüfungsreglement für Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Februar 2004

Zu Punkt 1.2

Die TBZ Höhere Fachschule bietet folgende Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP) an:

Elektroprojektleiterin Installation und Sicherheit

Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit

Elektroprojektleiterin Planung

Elektroprojektleiter Planung

Elektroinstallations- und Sicherheitsexpertin

Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte

Elektroplanungsexpertin

Elektroplanungsexperte

Trägerschaft der Prüfungen ist der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI und gilt folglich in diesem Reglement als die zuständige Organisation der Arbeitswelt OaA.